

Die Pandemie ist noch lange nicht vorbei: Wie kann sich die Kindertagesbetreuung auf den Herbst und Winter vorbereiten?

Der Paritätische - 08. September 2021

SARS-CoV-2 Schutzstandard Kindertagesbetreuung

Betreuen in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Dr. Sascha Schmidt, BGW

Schutzstandard Kindertagesbetreuung - Einordnung

BMAS Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020

Grundlage für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie bildet der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Die **Gefährdungsbeurteilung** ist im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen zu **aktualisieren**.

Allgemeines **Betriebliches Maßnahmenkonzept** mit 17 zusätzlichen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Die Unfallversicherungsträger haben den Auftrag vom BMAS bekommen, **branchenspezifische Konkretisierungen** zu erstellen.

Erstausgabe des SARS-CoV-2 Schutzstandard Kindertagesbetreuung am 22.05.2020 (aktuelle Fassung 06.07.2021)

Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus

16. April 2020

Bundesarbeitsminister Heil stellt Arbeitsschutzstandard COVID 19 vor

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
– Bek. d. BMAS v. 20.4.2020 – IIIb4-34503 –

I. Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht

Nr. 16

GMBI 2020

Seite 303

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil:


„ Wer in diesen besonderen Zeiten arbeitet, braucht auch besonderen Schutz. Wichtig ist, dass wir bundesweit klare und verbindliche Standards haben. Auf diese Standards können sich alle verlassen und an diese Standards müssen sich auch alle halten.“

Schutzstandard Kindertagesbetreuung

Erstausgabe 22.05.2020

Der SARS-CoV-2 – Schutzstandard Kindertagesbetreuung (aktuellen Fassung vom 06.07.2021)

- **orientiert** sich am Aufbau des Arbeitsschutzstandards sowie der Arbeitsschutzregel vom BMAS,
- **berücksichtigt** die bisherigen Erkenntnisse im Umgang mit dem neuartigen Coronavirus
- **wird ergänzt** durch verpflichtende Regelungen der Arbeitsschutzverordnung vom BMAS
- **richtet** sich mit den Schutzmaßnahmen an alle in der Kindertagesbetreuung befindlichen Personen wie Beschäftigte, Kinder, Erziehungsberechtigte sowie sonstige Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten
- **respektiert** vor dem Hintergrund der föderalen Struktur und Zuständigkeiten in den Ländern, die daraus resultierenden Handlungsspielräume.
- **dient** letztendlich als bundesweiter Handlungsrahmen für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung in der Kindertagesbetreuung



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stand: 22. Februar 2021

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. Sicherheit und Gesundheit

Die durch das SARS-CoV-2-
Tragweite (nachfolgend E)
zugleich für die öffentlich
und wirtschaftliche Aktivität.

Sicherheit und Gesundheit
im Gleichklang verwirklicht
zusätzliche und zeitlich
Voraussetzung für einen
wird das Ziel verfolgt, nie
unterbrechen, somit die
Beschäftigten und insgesam
für die Wirtschaftstätigkeit.

Die Anforderung zur Umf
infectioschutzgesetz (I

**II. Konzept für zeitlich be
Voraussetzung für einen**

Die Verantwortung für
Arbeitsplatz trägt der Arb
und das Regelwerk des best
bestimmte Tätigkeiten
Allgemeinverfügungen d
des Arbeitsschutzes unzu

Grundlage für zusätzliche
SARS-CoV-2 ist eine d
Entsprechend der Gefährd
auch Maßnahmen zum be
der AHA+L-Regel (Absta
zum Ziel haben, festzule
betrifft zum Beispiel die
Mindestabstands von 1

„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 07.05.2021)
Seite 1

Arbeitschutzausschüsse
beim BMAS

GMB 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 v. 20.08.2020)
zuletzt geändert: GMB 2021 S. 622-628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Diese SARS-CoV-2-
gesetz festgestellten Ze
Epidemie) die Anfor
Die SARS-CoV-2-Ar
beim Bundesministe
für Arbeitsschutz un
Gemeinsamen Minis

Die SARS-CoV-2-An
ordnungen nach die
gen kann der Arbeit
erfüllt sind. Wählt
Sicherheit und den g
sungen können bei a
ten vorrangig in Betr
weil die Rechtsvors
Darüber hinaus bei
sowie sonstige gesic
Maßnahmen des Arb
rückichtigen muss z
ärztlichen Vorsorg
Arbeitsmedizin ents

Inhalt

- 1 Anwendung
- 2 Begriffbest
- 3 Gefährdun
- 4 Schutzmaß
- 5 Arbeitsmed

Anhang 1: Schutzmaß
sowie bei

Anhang 2: Einsatzbe
Literaturhinweise

Arbeit

Arbeitschutz
Arbeitschutz
Arbeitschutz

Arbeitschutz
Arbeitschutz

komm mit menschen
Sicher. Gesund. Miteinander.

Stand: 06. Juli 2021
SARS-CoV-2 – Schutzstandard Kindertagesbetreuung

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spezialverband

Bundesanzeiger
Veröffentlichung vom
Bundesministerium der Justiz
und Bundesnotariatsrat
www.bundesanzeiger.de

Verkündung
Veröffentlicht am Montag, 28. Juni 2021
BAnz AT 28.06.2021 V1
Seite 1 von 3

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
(Corona-ArbeitsSchV)**

Vom 22. Juni 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**§ 1
Ziel und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu mindern und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Die Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

**§ 2
Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept**

(1) Der Arbeitgeber hat gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsanstalten herangezogen werden.

(2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage beschriebenen Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

(3) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

**§ 3
Kontaktreduktion im Betrieb**

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personalkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsbedingte Minimum zu reduzieren.

Maßnahmenkonzept im Arbeitsschutzstandard „Kindertagesbetreuung“

Die **Gefährdungsbeurteilung** für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ist zu aktualisieren und anzupassen!



Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesbetreuung sind grundsätzlich die **Träger der Einrichtungen** oder die **selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen**.

Die Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der Corona-Epidemie in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege mit angestellten pädagogischen Fachkräften **zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren** sowie mit den **betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen**.

Dabei können **Betriebsarzt/Betriebsärztin** und **Fachkraft für Arbeitssicherheit** unterstützen.

Neben dem Ermitteln und Bewerten der Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit sind die Festlegung und Durchführung **geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einer SARS-CoV-2 Ausbreitung** ein wesentlicher Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen sind die **landesspezifischen Vorgaben** und Empfehlungen der zuständigen Ministerien ergänzend zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem **Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz** festzulegen und umzusetzen. (§2 Abs. 1 Corona-ArbSchV)

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere technische Maßnahmen



Arbeitsplatzgestaltung



Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Pausenräume



Lüftung



Homeoffice



Dienstreisen und Meetings

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere technische Maßnahmen – Beispiele



Flankierende Maßnahmen zur Unterstützung des Abstandgebotes z.B.

- bei Publikumsverkehr durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen, transparente Abtrennungen
- Begrenzung der Personenzahl im Leitungsbüro und in Pausenräumen (Möblierung)

Regelmäßige Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen (ggf. Überprüfung von Reinigungsintervallen) mit fettlösendem Haushaltsreiniger

- in allen (Gemeinschafts-) Räumen sowie Fußböden im U3- Bereich
- keine routinemäßige Flächendesinfektion (nur bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Erbrochenes, Stuhl, Urin, Blut))



Reinigung der Hände mit hautschonender Flüssigseife, Einmalhandtüchern (aus Papier oder Textil) oder mit Händedesinfektionsmittel

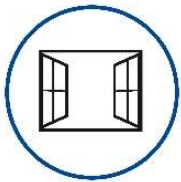
- Hautschutz- und Händehygieneplan <https://www.bgw-online.de/media/BGW06-13-130>

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere technische Maßnahmen – Beispiele

Verstärktes **Lüften** aller Räume zur Erneuerung der Raumluft zur Reduzierung der Konzentration von möglichen virenbelastenden Aerosolen in der Raumluft

- Die einfachste Form der Lüftung ist die **Stoßlüftung**.
- Ein **Luftaustausch** sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen.
- Fenster und Türen komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (**Querlüftung**).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter, ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer.
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann ergänzend zur Stoßlüftung sinnvoll sein
- **Pausenräume** sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen müssen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.
- **Mobile Raumluftreiniger** nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen einsetzen, zu beachten sind:
 - Sachgerechte/s Aufstellung, Betreiben und Instandhaltung



Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere organisatorische Maßnahmen - Organisation der Kinderbetreuung

- **Abstandsgebot**
- **Gestaltung der Gruppen**
- **Bringen und Abholen**
- **Außengelände**
- **Veranstaltungen und Ausflüge**
- **Personaleinsatz**
- **Besondere Hygienemaßnahmen**
- **Erste Hilfe**

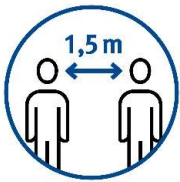
Weitere org. Maßnahmen

- Arbeitsmittel und Gebrauchsgegenstände
- Betreuungszeit und Pausengestaltung
- Zutritt fremder Personen
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere organisatorische Maßnahmen - Beispiele

Abstandsgebot (mind. 1,5 m)



- muss von Erwachsenen (Beschäftigten, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen) im Kontakt untereinander sowie zu fremden Kindern beachtet werden
- von Kindern kann die Einhaltung des Abstandgebotes nicht erwartet werden
- sollte auch im Rahmen der pädagogischen Arbeit soweit vertretbar beachtet werden, wird aber nicht konsequent umgesetzt werden können (emotionale Beziehungsarbeit)



Gestaltung der Gruppen

- möglichst klein, soweit möglich Durchmischen vermeiden; Vermeidung von Personalwechsel; häusliche Kindertagespflege soweit wie möglich getrennt von Privatbereichen

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere organisatorische Maßnahmen – Beispiele: Organisation der Kinderbetreuung

Bringen und Abholen

- nur von Einzelpersonen, nicht länger als notwendig aufhalten, Abstand einhalten, für weitere Gespräche technische Möglichkeiten nutzen ((Video-)Telefonate)

Außengelände

- so oft wie möglich nutzen, gruppenübergreifende Kontakte vermeiden

Veranstaltungen und Ausflüge

- Allgemeine länderspezifische Regelungen beachten
- Vorrangig fußläufig erreichbare Ziele in der Natur ansteuern
- Gruppeninterne Veranstaltungen können durchgeführt werden, auf Anwesenheit weiterer Personen soweit wie möglich verzichten



Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere organisatorische Maßnahmen – Beispiele: Organisation der Kinderbetreuung



Personaleinsatz

- Betreuung von Kindern nicht durch Personen mit erhöhtem Risiko für schweren Krankheitsverlauf (RKI: individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (Arbeits-) medizinischen Begutachtung); Berücksichtigung von pflegebedürftigen Angehörigen, die im häuslichen Umfeld betreut werden
- Bei Kindertagespflege: Beachtung auch von Angehörigen mit erhöhtem Risiko



Erste Hilfe

- muss weiterhin jederzeit unverzüglich geleistet werden können

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere organisatorische Maßnahmen – Beispiele: Organisation der Kinderbetreuung



Besondere Hygienemaßnahmen:

- Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen ggf. anpassen
- Überprüfung der umzusetzenden Maßnahmen z.B. aus der TRBA 250



Weitere Empfehlungen

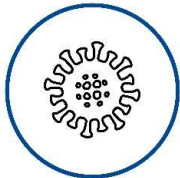
- Wechsel von speicheldurchnässter oder mit Körperflüssigkeiten der Kinder durchnässte Kleidung ggf. auch der Kleidung der Beschäftigten, Aufbewahrung in flüssigkeitsdichtem Beutel, Reinigung bei mind. 60 °C mit Vollwaschmittel
- Kinderbezogene Schlafplätze und regelmäßige sowie anlassbezogene Reinigung der Bettwäsche bei mind. 60 °C mit Vollwaschmittel



Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

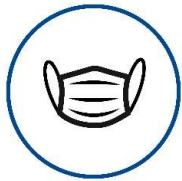
Besondere organisatorische Maßnahmen – Beispiele: weitere organisatorische Maßnahmen

- **Arbeitsmittel** soweit möglich personenbezogen nutzen, regelmäßig reinigen, Spielzeug u. A. für Kinder gruppenbezogen bereitstellen und bedarfsgerecht reinigen, Essgeschirr personenbezogen nutzen; Bällebäder sollten gesperrt werden
- **Betreuungszeit und Pausengestaltung** bei Bedarf entzerren (zeitliche Versetzung)
- **Zutritt „fremder“ Personen** auf das nötigste begrenzen, Dokumentation der Kontaktdaten
- Umgang mit **Verdachtsfällen** regeln; kein Zutritt für Personen und Kinder mit Symptomen einer Atemwegserkrankung; Beschäftigte und Kinder mit Symptomen sollen unverzüglich nach Hause geschickt bzw. abgeholt werden
- Besondere **Psychische Belastungen** sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung aufzugreifen



Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere personenbezogene Maßnahmen



Mund-Nase-Schutz und Atemschutz



Unterweisung, Aktive Kommunikation mit Eltern, sonstigen Personen sowie Kindern



Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Maßnahmenkonzept

Besondere personenbezogene Maßnahmen - Beispiele

Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmasken

Situation mit Kontakt zwischen Personen	Mund-Nase-Schutz (MNS) oder Atemschutzmaske
Beschäftigte und Erziehungsberechtigte und sonstige erwachsene Personen untereinander	Tragen von MNS oder Atemschutzmaske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Vorrangig ist der Mindestabstand einzuhalten
Beschäftigte im Kontakt untereinander	Tragen von MNS oder Atemschutzmaske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Vorrangig ist der Mindestabstand einzuhalten
Kinder im Kontakt untereinander	Keine MNS oder Atemschutzmaske, da Gefahr des unsachgemäßen Umgangs und damit einhergehender Risikoerhöhung
Kinder nehmen Kontakt mit Beschäftigten auf	Tragen von MNS oder Atemschutzmaske durch Beschäftigte empfohlen, wenn das Unterschreiten des Mindestabstandes vorhersehbar und planbar ist
Beschäftigte im Kontakt zu Kindern	Tragen von MNS oder Atemschutzmaske durch Beschäftigte empfohlen, wenn das Unterschreiten des Mindestabstandes vorhersehbar und planbar ist
Pflegerische Tätigkeiten der Beschäftigten im Kontakt mit den Kindern (z. B. Wickeln, Erste-Hilfe-Maßnahmen)	Tragen der MNS oder Atemschutzmaske durch Beschäftigte empfohlen



Handlungshilfe der DGUV zur Gefährdungsbeurteilung

- **Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung**
- **Prävention von SARS-CoV-2 in der Kindertagesbetreuung**

Hinweis: Diese Vorlage dient für Sie als Orientierung, welche Maßnahmen bei Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zusätzlich umzusetzen sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf Grund der spezifischen Infektionsgefährdung zu ergänzen. Überprüfen Sie auch die bisherigen Maßnahmen zur Basishygiene und zum Hautschutz und passen Sie sie bei Bedarf an.

Die Handlungshilfe berücksichtigt den BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 22.02.2021 und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 07.05.2021.

Gelb markiert sind Ergänzungen und Streichungen für zeitlich befristete Maßnahmen während der Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), befristet bis zum 10.09.2021.

Bitte beachten Sie ergänzend dazu ggf. landesspezifische und / oder kommunale Regelungen und Vorgaben.

Einrichtung: → → → → → → → → → → → → → → Name: → → → → → → → → Datum: □ □ □ □ □ □

Gefährdungen ermitteln □	Gefährdungen beurteilen □		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen □	Maßnahmen durchführen □		Wirksamkeit überprüfen □	
	Risikoeinstufung □	Schutzziele □		Wer? □	Bis wann? □	Wann? □	Ziel erreicht? □
Tröpfchen- / Schmier- / Kontaktinfektion mit SARS-CoV-2 bei Kontakt mit Personen, die <u>keine</u> oder <u>nur leichte und unspezifische Symptome</u> aufweisen □	mittel (je nach Tätigkeitsbereich) □	Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren □	<p>Arbeitsplatzgestaltung</p> <p>Einhaltung der Abstandsregel unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Möbel im Pausenraum ausreichend weit auseinanderstellen. → Hinweisschilder sowie Bodenmarkierungen in Bereichen mit Publikumsverkehr z. B. im Eingangsbereich und Leitungsbüro anbringen. → Transparente Abtrennungen z. B. an der Rezeption / Empfangstheke anbringen oder in Besprechungsbereichen aufstellen. → Personenansammlungen z. B. im Eingangsbereich, in Garderoben oder im Pausenraum vermeiden, z. B. durch gestaffelte Betreuungszeiten / Pausenzeiten. 	□	ab sofort bis auf Widerruf □	□	□

Aktuell Anpassung der Arbeitsschutzverordnung tritt in Kraft ab dem 10.09.21

NEU:

§2 Absatz 1 Satz 2

„Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.“

§ 5

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.“

Schutzstandard Kindertagesbetreuung – Ausblick

- Der **SARS-CoV-2 Schutzstandard Kindertagesbetreuung** wird auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher und politischer Entwicklungen **fortgeschrieben**.
- BMAS Arbeitsschutzstandard/ Arbeitsschutzregel und branchenspezifische Schutzstandards sowie die Arbeitsschutzverordnung sind **zeitlich befristet**.
- **Epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verlängert bis zum 24.11.2021**

Meldung einer BK – SARS-CoV-2

Rechtliche Einordnung

Im Falle einer **Infektion mit dem Corona-Virus** kommt eine Berufskrankheit (BK) nach Nr. 3101 der Anlage zur BK-Verordnung in Betracht. Nr. 3101 gilt für Infektionskrankheiten von versicherten Personen, die

- **im Gesundheitsdienst,**
- **in der Wohlfahrtspflege oder**
- **in einem Laboratorium tätig oder**
- **durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren.**

Meldung über den Arzt

Bei einem **begründeten Verdacht**, dass bei Versicherten eine Berufskrankheit (BK) besteht, sind sie gesetzlich verpflichtet, gegenüber dem Unfallversicherungsträger unverzüglich eine **Berufskrankheiten-Anzeige** zu erstatten (§ 202 SGB VII).

Meldung durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber können auch eine **Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige** stellen. Wichtig ist eine **schnelle Meldung** über Mitarbeitende, die positiv auf Covid-19 getestet wurden. Das **positive Testergebnis** sollte der Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige beigefügt werden.

Weitere Hinweise:

<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-BK-Meldung.html>

Weiterführende Informationen

Corona-Homepage der BGW

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html

DGUV – SARS-CoV-2 – Schutzstandard Kindertagesbetreuung, Maßnahmenkatalog, FAQ

<https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp>

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung: Prävention von SARS-CoV-2 in der Kindertagesbetreuung <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/gbu/index.jsp>

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt zur BGW

Ihre Kundenzentren in den Regionen

https://www.bgw-online.de/DE/Kontakt/Ihre%20Kundenzentren/IhreKundenzentren_node.html